

Vorlagen-Nr.: BV/1443/2016-2021		
Vorlage-Art: Beschlussvorlage	Datum: 18.06.2021	
DER BÜRGERMEISTER	Ansprechpartner/in: Herr Schwarz	
Gremium:	Datum:	Status:
Ausschuss für Kultur, Tourismus, Freizeit, Sicherheit und Ordnung	24.06.2021	Ö
Verwaltungsausschuss	06.07.2021	N

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter	Mitzeichner/in	Bürgermeister
--------------------------	-------------------------	-----------------------	----------------------

Beratungsgegenstand:

Silvesterfeuerwerk / Einsatz von Pyrotechnik an Silvester im Stadtgebiet

Sachverhalt:

Die Stadtverwaltung hat geprüft, inwiefern ein Verbot von Pyrotechnik/ Silvesterfeuerwerk im Stadtgebiet möglich und auch umsetzbar ist und wie ggfs. Alternativen geschaffen werden könnten.

Hierzu gibt es unterschiedliche Sachargumente, die es abzuwägen gilt.

Auf der einen Seite sind sicherlich zu nennen der Schutz von Tieren, die Gefahr von Verletzungen bei Mensch und Tier, die immer wieder durch unsachgemäßen Gebrauch der Pyrotechnik auftreten, die Vermeidung von Feinstaub, Licht- und Luftverschmutzung und Sachbeschädigungen bis hin zur Brandgefahr für Gebäude.

Auf der anderen Seite steht die Tradition des Silvesterfeuerwerks mit dem Brauchtum, die bösen Geister zu vertreiben, der Wunsch nicht alles zu regulieren und zu verbieten sowie die wirtschaftliche Komponente, da der Verkauf des Feuerwerks durchaus noch gut angenommen wird und dementsprechend Umsatz auch im Einzelhandel der Stadt Jever generiert.

Zudem ist noch zu nennen, dass es zumindest in Jever bisher keine größeren Brände, die durch Silvesterfeuerwerk ausgelöst worden sind, gegeben hat. Ferner gab es nach Rücksprache mit der Polizei bisher keine gravierenden Vorkommnisse durch Menschenansammlungen und unsachgemäßen Gebrauch von Feuerwerkskörpern. Dies gilt auch für den beliebten Treffpunkt am Alten Markt.

Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Jever vom 21.04. bis 12.05.2021 eine Online-Bürgerbeteiligung durchgeführt. Von den 38 Teilnehmer*innen haben sich 10 für ein Verbot, 14 dagegen und 8,5 für eine zentrale Lasershow und 5,5, für ein zentrales Feuerwerk ausgesprochen.

Das Ergebnis der Bürgerbeteiligung wurde im Arbeitskreis Bürgerbeteiligung am 17.05.2021 diskutiert und bewertet. Der Arbeitskreis hat sich dafür ausgesprochen, dass die Verwaltung aufgrund der Bürgerbeteiligung einen Vorschlag in der Sache für die Ratsgremien erarbeiten soll.

Die einschlägigen Vorschriften finden sich im Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (SprengG) und in der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1.SprengV).

Gemäß § 3 SprengG sind Feuerwerkskörper pyrotechnische Gegenstände für Unterhaltungszwecke. Pyrotechnische Gegenstände sind Gegenstände, die explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische enthalten (pyrotechnische Sätze), mit denen auf Grund selbsterhaltender, exotherm ablaufender chemischer Reaktionen Wärme, Licht, Schall, Gas oder Rauch oder eine Kombination dieser Wirkungen erzeugt werden soll.

Vorweg ist festzuhalten, dass grundsätzlich im Stadtgebiet bereits die gesetzliche Regelung gemäß § 23 Abs. 1 der 1.SprengV gilt, wonach das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen generell verboten ist. Damit sind gewisse Bereiche in Jever bereits jetzt für das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände ausgenommen und müssen nicht weiter geregelt werden.

Gemäß § 24 Abs. 2 der 1.SprengV dürfen Feuerwerksverbote nur unter bestimmten Voraussetzungen ausgesprochen werden, wenn besonders brandempfindliche Anlagen oder Gebäude (z.B. Fachwerkhäuser in Altstädten) sich in der Nähe befinden oder wenn Leib, Leben und Gesundheit der Bürger*innen in bestimmten dichtbesiedelten Bereichen einer Stadt oder Gemeinde in Gefahr sind, wie z.B. auf besonders überfüllten Plätzen in Großstädten.

Ein generelles Verbot an sämtlichen Orten in einer Stadt oder Gemeinde ist also nicht möglich.

Einzelne Bereiche in der Altstadt könnten ggfs. in Frage kommen. Hierzu wäre der Erlass einer Allgemeinverfügung notwendig, die eine konkrete, räumlich begrenzte Verkehrssituation regelt. Wenn jedoch der Bezug zu einem größeren, räumlichen Bereich mit unterschiedlichen, örtlichen Verhältnissen hergestellt wird, ist dies nicht möglich. Zudem müssten die o.g. Tatbestände vorliegen.

Letztendlich verbleiben nicht mehr besonders viele Örtlichkeiten, bei denen nicht bereits § 23 Abs. 1 der 1.SprengV greift und § 24 Abs. 2 der 1.SprengV überhaupt in Frage kommt.

Weiterhin wären bei der Umsetzung eines Verbots des Abbrennens von Pyrotechnik dafür an den Örtlichkeiten und deren Zugängen dementsprechende Hinweisschilder anzubringen. Um dies zudem kontrollieren zu können, müssten bei der Stadtverwaltung und bei der Polizei die personellen Kapazitäten deutlich erhöht bzw. zur Unterstützung eine private Sicherheitsfirma mit dem Einsatz von zusätzlich Sicherheitskräften beauftragt werden.

Die Ahndung von etwaigen Ordnungswidrigkeiten ist zudem oft nicht möglich, da dafür die konkrete Person, die das Feuerwerk/den Böller angezündet hat, bei der Ordnungswidrigkeit benannt werden muss. Die bloße Anwesenheit ist nach der geltenden Rechtsprechung nicht ausreichend.

Als Ergebnis schlägt die Verwaltung daher vor, dass kein Verbot für das Abbrennen von Pyrotechnik an bestimmten Orten im Stadtgebiet Jever per Allgemeinverfügung erlassen wird.

Vielmehr sollte an die Bürger*innen appelliert und auf die Freiwilligkeit gesetzt werden, dass keine Pyrotechnik abgebrannt wird.

Um diese Freiwilligkeit zu unterstützen, wird seitens der Stadtverwaltung vorgeschlagen, auf dem Alten Markt im Rahmen einer zentralen Silvesterfeier eine Laser- und Lightshow zu veranstalten.

Auf dem Veranstaltungsgelände wäre das Mitbringen und Abbrennen von Pyrotechnik nicht erlaubt, so dass dadurch effektiv eine Reduzierung der Belastungen und Risiken durch private Silvesterfeuerwerke erzielt werden könnte.

Eine konkret mögliche Umsetzung ist noch zu prüfen.

Finanzielle Auswirkungen:

Veranschlagung im Haushalt: ja nein

Beschlussvorschlag: *Die Stadt Jever erlässt keine Allgemeinverfügung, um das Abbrennen von Pyrotechnik an bestimmten Orten im Stadtgebiet zu verbieten. Es wird aber an die Bürger*innen appelliert, dass möglichst keine Pyrotechnik abgebrannt wird. Um diesen Appell zu unterstützen, prüft die Stadt Jever, ob im Rahmen einer zentralen Silvesterfeier am Alten Markt eine Laser- und Lightshow durchgeführt werden kann, auf deren Veranstaltungsgelände keine Pyrotechnik erlaubt wäre.*